

Geschäftsverzeichnisnr. 7428

Entscheid Nr. 87/2021  
vom 10. Juni 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 187 § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Juli 2020, dessen Ausfertigung am 27. August 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 187 § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches - dahin ausgelegt, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist der Strafe kein Einspruch gegen die zivilrechtliche Verurteilung mehr eingelegt werden kann - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er voraussetzt, dass eine Person, die im Versäumniswege verurteilt worden ist und nicht in Kenntnis der Zustellung des Urteils war, bevor die Verjährung der durch dieses Urteil ausgesprochenen Strafe eingetreten ist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Strafe keinen Einspruch gegen die zivilrechtlichen Entscheidungen dieses Urteils mehr einlegen kann, während die Person, die vor dem Eintritt der Verjährung der Strafe in Kenntnis der Zustellung des Urteils war, innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Kenntnisnahme Einspruch gegen die zivilrechtlichen Entscheidungen dieses Urteils einlegen kann, wobei das im Versäumniswege ergangene Urteil für die beiden Personenkategorien zivilrechtliche Verpflichtungen nach sich zieht? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und ihre Tragweite*

B.1.1. Dem Gerichtshof wird eine Frage zu Artikel 187 § 1 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches gestellt. In der durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016) ersetzten Fassung bestimmt Artikel 187 § 1 des Strafprozessgesetzbuches:

« Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen.

Wenn nicht erwiesen ist, dass der im Versäumniswege Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der im Versäumniswege Verurteilte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen ».

B.1.2. Nach Artikel 143 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 findet diese Bestimmung Anwendung auf die Säumnis einer Partei nach dem 29. Februar 2016. Da die in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache verurteilte Person am 30. April 2014 säumig war, ist die entsprechend abgeänderte Bestimmung auf sie nicht anwendbar.

B.1.3. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 bestimmte Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches:

« Wer im Versäumniswege verurteilt worden ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt worden ist, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem Angeklagten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen. Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der Angeklagte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der verfolgenden Partei oder den anderen Parteien des Rechtsstreits zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils zugestellt worden ist, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Falle, wo von den verfolgenden

Parteien oder von einer von ihnen Berufung eingelegt wird, kann die Behandlung der Berufung fortgesetzt werden.

Infolge des Einspruchs gilt die Verurteilung als nichtig; die durch den Einspruch verursachten Verfahrenskosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung des Urteils bleiben jedoch zu Lasten des Einspruchsklägers, wenn das Versäumnis ihm anzulasten ist ».

B.1.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 wurde präzisiert, dass Artikel 83 dieses Gesetzes « den Inhalt der früheren Artikel 187 und 188 beibehält, wobei er aus Gründen der Klarheit präzisiert und neu strukturiert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 77). Die Änderungen betreffen nicht die « außergewöhnliche » Einspruchsfrist, die in dem früheren Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen war. Dieser Absatz wurde in den neuen Artikel 187 § 1 Absätze 2 bis 4 des Strafprozessgesetzbuches mit einigen rein formellen Änderungen übernommen.

Da sich Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches in seiner früheren Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 und Artikel 187 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 eingeführten Fassung in Bezug auf die in der Vorabentscheidungsfrage fragliche Bestimmung nicht unterscheiden, ist festzustellen, dass der Gerichtshof zu Artikel 187 Absatz 2 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 geltenden Fassung befragt wird.

B.1.5. Der Gerichtshof formuliert die Frage in diesem Sinne um.

B.2.1. Der Einspruch ist ein gewöhnliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung zu erhalten. Das Wesen und der Zweck des Einspruchs bestehen darin, die uneingeschränkte Ausübung der Verteidigungsrechte durch eine Person zu ermöglichen, die wegen ihrer Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich zumindest nicht dazu hat äußern können.

B.2.. Gemäß Artikel 187 Absätze 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches in der in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung verfügen der Verurteilte, die zivilrechtlich haftende Partei und die Zivilpartei über eine Frist von fünfzehn Tagen, um Einspruch gegen ein im Versäumniswege verkündetes Strafurteil einzulegen. Diese Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Zustellung der im Versäumniswege erlassenen Entscheidung. In Absatz 2 desselben Artikels ist jedoch eine zusätzliche Frist ausschließlich zum Vorteil des Verurteilten vorgesehen, dem das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, während die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei nur über die in Absatz 1 vorgesehene gewöhnliche Einspruchsfrist verfügen.

Wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, kann der Verurteilte, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, noch Einspruch einlegen.

Die « außergewöhnliche » Einspruchsfrist im Sinne von Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches endet zum Zeitpunkt der Verjährung der Strafe. Wenn der Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erhält, nachdem die Strafe verjährt ist, kann er das Versäumnisurteil strafrechtlich nicht mehr anfechten (Kass., 22. Februar 1994, *Pas.*, 1994, I, Nr. 88).

Die Fristen der Verjährung der Strafe sind in den Artikeln 91 bis 93 des Strafgesetzbuches festgelegt, die bestimmen:

« Art. 91. Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten verjähren Kriminalstrafen nach Ablauf von zwanzig Jahren ab dem Datum der Entscheide oder Urteile, durch die sie ausgesprochen worden sind.

Art. 92. Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten, die unverjährbar sind, verjähren Korrektionalstrafen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des in letzter Instanz erlassenen Entscheids oder Urteils oder ab dem Tag, an dem das in erster Instanz erlassene Urteil nicht mehr im Wege der Berufung angefochten werden kann.

Übersteigt die ausgesprochene Strafe drei Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Art. 93. Polizeistrafen verjähren nach Ablauf eines Jahres ab den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkten ».

B.2.3. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, bestimmt Artikel 187 Absatz 2 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches, dass ein im Versäumniswege Verurteilter, dem das Urteil nicht persönlich zugestellt worden ist, nur « bis zur Vollstreckung des Urteils » Einspruch einlegen kann.

B.2.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. März 1908 « zur Abänderung der Artikel 151, 187 und 413 des Strafprozessgesetzbuches » ist diesbezüglich präzisiert:

« Il serait excessif de laisser les droits de la partie civile douteux jusqu'à l'expiration du délai de prescription de la peine. Le Projet fait au prévenu une situation privilégiée. S'il est condamné par défaut, c'est le plus souvent par sa faute ou par sa négligence. Dès lors, on doit tenir compte des intérêts de la partie civile qui, elle, est la victime de l'infraction. Le Projet adopte un moyen terme en n'accordant le droit d'opposition extraordinaire quant aux condamnations civiles que jusqu'à l'exécution du jugement.

C'est la solution consacrée en matière civile par l'article 158 du Code de procédure civile. Il s'agit ici de l'exécution définitive et non des premières mesures d'exécution, comme la saisie. Cela résulte de la similitude des textes, confirmée par les déclarations de M. le Ministre de la Justice à la Chambre. Il pourra y avoir, en fait, des décisions judiciaires contradictoires en raison de la règle que nous examinons en ce moment, et cet inconvénient se produira lorsque, après exécution d'un jugement correctionnel accueillant les conclusions de la partie civile, le condamné fera plus tard opposition à sa condamnation et obtiendra un acquittement. Il est, cependant, impossible de méconnaître complètement les droits de la victime en laissant les choses en suspens au civil aussi longtemps qu'au correctionnel [...] » (*Parl. Dok., Senat, 1907-1908, Nr. 56, SS. 4-5*).

B.2.5. Nach Artikel 187 Absatz 2 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches in der in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung kann ein im Versäumniswege Verurteilter, was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, bis zum Ablauf der Frist für die Verjährung der Strafe Einspruch einlegen (Kass. 7. Oktober 1992, *Pas.*, I, 1992, Nr. 652; Kass., 9. Januar 2007, P.06.1250.N), es sei denn, das Urteil ist vollstreckt worden. In diesem Fall kann er im zivilrechtlichen Bereich nach der Vollstreckung keinen Einspruch mehr einlegen. Die Vollstreckung des Urteils auf zivilrechtlichem Gebiet vor Ablauf der Fristen für die Verjährung der Strafe berührt jedoch nicht die Möglichkeit des im Versäumniswege Verurteilten, nach dieser Vollstreckung bis zum Ablauf der außergewöhnlichen Frist Einspruch auf strafrechtlichem Gebiet einzulegen.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof nach dem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den im Versäumniswege Verurteilten, die vor Ablauf der Frist für die Verjährung der Strafe keine Kenntnis von der Zustellung des Urteils hatten, und andererseits denjenigen, die vor Ablauf der Frist für die Verjährung der Strafe Kenntnis von dieser Zustellung hatten, insofern Erstere im Gegensatz zu Letzteren, die binnen fünfzehn Tagen nach dieser Kenntnisnahme auf zivilrechtlichem Gebiet Einspruch gegen dieses Urteils einlegen konnten, auf zivilrechtlichem Gebiet keinen Einspruch gegen dieses Urteil einlegen können.

B.3.2. In seinem Entscheid Nr. 163/2014 vom 6. November 2014 hat der Gerichtshof geurteilt, dass derselbe Behandlungsunterschied in Bezug auf die außergewöhnliche Einspruchsfrist im strafrechtlichen Bereich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist:

« B.4. Gemäß Artikel 185 des Strafprozessgesetzbuches muss der Angeklagte persönlich erscheinen oder durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Wenn ein Angeklagter im Versäumniswege verurteilt wird, hat er das Recht auf eine neue faktische und rechtliche Beurteilung, wobei er angehört wird, sofern er nicht auf sein Recht zu erscheinen und sich zu verteidigen verzichtet hat oder sofern er nicht beabsichtigt, sich der Justiz zu entziehen (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira* gegen Belgien, § 54; 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 26).

Das Recht, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, kann zwar mit Verfahrensvorschriften bei der Anwendung von Rechtsmitteln verbunden werden, doch diese Vorschriften dürfen es dem Angeklagten nicht unmöglich machen, die verfügbaren Rechtsmittel anzuwenden (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles* gegen Spanien, §§ 44-45; 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira* gegen Belgien, § 57; 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 26). Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles* gegen Spanien, § 45).

Um die Möglichkeit des Einspruchs und das Recht auf gerichtliches Gehör zu gewährleisten, ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten hinsichtlich der Rechtsmittel und der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können (EuGHMR, 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 30).

B.5.1. Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches garantiert einem Angeklagten, der im Versäumniswege verurteilt wurde und dem das Versäumnisurteil nicht persönlich zugestellt werden konnte, eine zusätzliche Einspruchsfrist, die - wie in B.1.2 dargelegt wurde - unterschiedlich ist, je nachdem, ob der Betreffende von der Zustellung des Versäumnisurteils vor der Verjährung der Strafe Kenntnis erhalten hat oder nicht.

B.5.2. Ein Richter, der über die Zulässigkeit des Einspruchs entscheiden muss, urteilt unantastbar darüber, ob und wann der Betreffende von der Zustellung Kenntnis erhalten hat (Kass., 3. Januar 1989, *Arr. Cass.*, 1988-89, Nr. 256).

Im Falle der Anfechtung muss nicht der Angeklagte die nicht erfolgte Kenntnisnahme beweisen. Die Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei müssen hingegen den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Zustellung nachweisen, wenn sie einen zu spät erfolgten Einspruch geltend machen wollen (Kass., 19. Dezember 1972, *Arr. Cass.*, 1973, S. 411). Die ihnen obliegende Beweislast in Bezug auf eine solche faktische Frage ist umso schwerer, je mehr Zeit verstreicht.

B.5.3. Wenn der innerhalb der außergewöhnlichen Frist eingelegte Einspruch zulässig ist, wird die im Versäumniswege getroffene Entscheidung nichtig und lebt die Strafverfolgung wieder auf. Je nachdem, wie viel Zeit zwischen dem Versäumnisurteil und dem Einlegen des Einspruchs verstrichen ist, können die neue Beurteilung der Sache und die Wahrheitsfindung stärker erschwert werden. Außerdem müssen die Rechte der Verteidigung in einem Verfahren nicht nur aus der Sicht des Angeklagten beurteilt werden, sondern auch vom Standpunkt der Zivilpartei und des Opfers aus, deren Situation infolge des Einlegens des Einspruchs durch den Angeklagten ebenfalls beeinflusst werden kann.

Der Gesetzgeber wendet ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, indem er den Einspruch innerhalb der außergewöhnlichen Frist nur zulässt, solange die Strafe nicht verjährt ist und somit noch vollstreckt werden kann. Indem unterschiedliche Verjährungsfristen für die unterschiedlichen Strafen gelten, steht die Dauer des Zeitraums, in dem die außergewöhnliche Einspruchsfrist gilt, wenn der verurteilte Angeklagte keine Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils erhalten hat, auch im Verhältnis zur Schwere der Strafe.

B.5.4. Außerdem kann im Falle von erwiesener höherer Gewalt ein nicht fristgerecht eingelegter Einspruch dennoch für zulässig erklärt werden (Kass., 3. März 1981, *Arr. Cass.*, 1981, Nr. 388). In diesem Fall kann das Versäumnisurteil nicht mehr als Grundlage für den gesetzlichen Rückfall im Falle einer erneuten Straftat dienen und der Gewährung der Aussetzung oder der Möglichkeit des Aufschubs nicht im Wege stehen. Höhere Gewalt, die die Zulässigkeit eines Einspruchs rechtfertigt, der nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelegt wurde, kann « sich nur aus einem Umstand ergeben, auf den der Kläger keinen Einfluss hat und der daher weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte » (Kass., 8. November 2006, *Arr. Cass.*, 2006, Nr. 545).

B.6. Angesichts der vorerwähnten Zielsetzungen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass die Strenge des Gesetzes im Fall höherer Gewalt gemildert werden kann, wobei in der fraglichen Bestimmung nicht von diesem Grundsatz abgewichen wurde, ist der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ».



B.3.3. In demselben Entscheid hat der Gerichtshof präzisiert, dass er nur zu Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches befragt wird, insofern er die außergewöhnliche Einspruchsfrist auf strafrechtlichem und nicht auf zivilrechtlichem Gebiet regelt (B.2.2).

B.3.4. Der Gerichtshof wird nun zu Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches in der vor dem vorliegenden Richter anwendbaren Fassung befragt, insofern er die außergewöhnliche Einspruchsfrist auf zivilrechtlichem Gebiet regelt. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Urteil in der dem vorliegenden Richter unterbreiteten Rechtssache der Person des Angeklagten, der im Versäumniswege verurteilt wurde, nicht zugestellt wurde und vor Ablauf der Frist für die Verjährung der Strafe nicht vollstreckt wurde. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilt, dass die Frage der Unzulässigkeit des zivilrechtlichen Einspruchs aufgrund der Verjährung der strafrechtlichen Verurteilung in erster Linie Sache der innerstaatlichen Gerichte ist, da die Staaten auf dem Gebiet der Verjährungsfrist über einen breiten Ermessensspielraum verfügen (EuGHMR, Entscheidung, 16. November 2004, *Lefebvre gegen Frankreich*, § 1). Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien*, § 45). Außerdem gilt Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention für Verfahren, in denen der zivilrechtliche Teil eng mit dem Ablauf des Strafverfahrens verknüpft ist, wenn der zivilrechtliche Teil von diesem abhängt. Erst recht gilt Artikel 6 Absatz 1 für Verfahren, die sich zugleich auf die Begründetheit der strafrechtlichen Anklage und auf den zivilrechtlichen Teil der Sache beziehen (EuGHMR, Große Kammer, 12. Februar 2004, *Perez gegen Frankreich*, § 67), sodass die für den strafrechtlichen Einspruch vorgesehenen Garantien ebenfalls in Bezug auf den Einspruch gegen die von den Strafgerichten ausgesprochenen zivilrechtlichen Verurteilungen gelten.

B.4.2. Das Erscheinen eines Angeklagten ist von kapitaler Bedeutung, sowohl wegen dessen Rechtes, angehört zu werden, als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Aussagen zu kontrollieren und sie mit den Aussagen des Opfers, dessen Interessen zu schützen sind, sowie denjenigen der Zeugen zu konfrontieren (EuGHMR, 23. November 1993, *Poitrimol gegen Frankreich*, § 35; 13. Februar 2001, *Krombach gegen Frankreich*, § 84; 14. Juni 2001,

*Medenica gegen Schweiz*, § 54; 13. Januar 2011, *Drakos gegen Griechenland*, § 35). Wenn das nationale Recht den Ablauf eines Verfahrens trotz der Abwesenheit des Angeklagten erlaubt, muss dieser später erreichen können, dass ein Rechtsprechungsorgan nach seiner Anhörung erneut über die faktische und rechtliche Begründetheit der Beschuldigung urteilt, wenn nicht erwiesen ist, dass er auf sein Recht, zu erscheinen und sich zu verteidigen, verzichtet hat und dass er die Absicht hatte, sich der Justiz zu entziehen (EuGHMR, Große Kammer, 1. März 2006, *Sejdovic gegen Italien*, § 82; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 26). Es darf nicht dem Angeklagten obliegen, beweisen zu müssen, dass er sich nicht der Justiz entziehen wollte oder dass seine Abwesenheit durch einen Fall von höherer Gewalt erklärt wurde. Gleichzeitig steht es den nationalen Behörden frei zu beurteilen, ob die Entschuldigungsgründe, die durch den Angeklagten angeführt werden, um seine Abwesenheit zu rechtfertigen, gültig waren oder ob die der Akte hinzugefügten Elemente die Schlussfolgerung ermöglichten, dass seine Abwesenheit unabhängig von seinem Willen war (EuGHMR, *Sejdovic gegen Italien*, vorerwähnt, § 88). Der Gesetzgeber muss von ungerechtfertigtem Nichterscheinen abschrecken können unter der Bedingung, dass die Sanktionen sich nicht als unverhältnismäßig erweisen und dass dem Angeklagten nicht das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt entzogen wird (ebenda, § 92).

B.5.1. Aus den in B.2.4 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die Regelung der außergewöhnlichen Einspruchsfrist im zivilrechtlichen Bereich ein Gleichgewicht zwischen dem Recht des im Versäumniswege Verurteilten, angehört zu werden, und den vermögensrechtlichen Interessen des Opfers, die nicht auf unbestimmte Zeit ungeklärt bleiben können, herstellen wollte. Das ist ein legitimes Ziel.

B.5.2. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass der Ausgang der Zivilklage vom Ausgang der Strafverfolgung abhängt, sodass die Zivilklage, wenn sie vor den Strafrichter gebracht wird, in besonderer Weise durch die Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches und nicht durch die des Gerichtsgesetzbuches geregelt wird. In dem Fall der Vorabentscheidungsfrage, in dem der Verurteilte keine Kenntnis von der Zustellung des Urteils hatte und dieses Urteil nicht vor Ablauf der Frist für die Verjährung der Strafe vollstreckt wurde, ist die außergewöhnliche Einspruchsfrist auf zivilrechtlichem Gebiet und auf strafrechtlichem Gebiet dieselbe, was sich aus der akzessorischen Beschaffenheit der Zivilklage im Verhältnis zur Strafverfolgung ergibt.

Wenn der innerhalb der außergewöhnlichen Frist eingelegte Einspruch zulässig ist, wird die im Versäumniswege getroffene Entscheidung nichtig und lebt die Zivilklage wieder auf. Je nachdem, wie viel Zeit zwischen dem Versäumnisurteil und dem Einlegen des Einspruchs verstrichen ist, können die neue Beurteilung der Sache und die Wahrheitsfindung stärker erschwert werden. Außerdem müssen die Rechte der Verteidigung in einem Verfahren nicht nur aus der Sicht des Angeklagten beurteilt werden, sondern auch vom Standpunkt der Zivilpartei und des Opfers aus, deren Situation infolge des Einlegens des Einspruchs durch den Angeklagten ebenfalls beeinflusst werden kann.

Der Gesetzgeber wendet ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, indem er den Einspruch auf zivilrechtlichem Gebiet innerhalb der außergewöhnlichen Frist nur zulässt, solange die Strafe nicht verjährt ist und somit noch vollstreckt werden kann. Außerdem steht die Frist zur Einlegung des Einspruchs dadurch, dass unterschiedliche Verjährungsfristen für die unterschiedlichen Strafen gelten, auch im Verhältnis zur Schwere der Strafe.

B.5.3. Schließlich hat die Maßnahme für den im Versäumniswege Verurteilten keine unverhältnismäßigen Folgen, da in Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches in der in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung nicht von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz abgewichen wird, dass die Strenge des Gesetzes im Fall höherer Gewalt gemildert werden kann. Wenn die höhere Gewalt erwiesen ist, hat der im Versäumniswege Verurteilte auch nach Ablauf der außergewöhnlichen Frist die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Gebiet Einspruch einzulegen. Um zulässig zu sein, kann höhere Gewalt « sich nur aus einem Umstand ergeben, auf den der Kläger keinen Einfluss hat und der daher weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte » (Kass., 8. November 2006, *Pas.*, 2006, Nr. 545).

B.6. Es ist folglich in Bezug auf die im Strafprozessgesetzbuch auf zivilrechtlichem Gebiet vorgesehene außergewöhnliche Einspruchsfrist keine andere Feststellung als in Bezug auf die auf strafrechtlichem Gebiet vorgesehene Frist zu treffen. Angesichts der vorerwähnten Zielsetzungen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass die Strenge des Gesetzes im Fall höherer Gewalt gemildert werden kann, wobei in der fraglichen Bestimmung nicht von diesem Grundsatz abgewichen wurde, ist der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 187 Absatz 2 *in fine* des Strafprozessgesetzbuches in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung;

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juni 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût